



**Beschlusskammer 8**

**- für die Landesregulierungsbehörde -**

Aktenzeichen: BK8-12/3522-71

**Beschluss**

Auf Antrag der

Energieversorgung Emsbüren GmbH, Quendorfer Str. 34, 48465 Schüttorf,  
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

**- Antragstellerin -**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

in Wahrnehmung der Aufgaben für das Land Niedersachsen,

durch den Vorsitzenden Helmut Fuß,  
den Beisitzer Wolfgang Wetzl  
und den Beisitzer Rainer Bender,

in dem Verwaltungsverfahren nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG,  
§ 32 Abs. 1 Nr.1 und § 4 ARegV

wegen Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen

am 04.08.2014 beschlossen:

2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, zur Gewährleistung sachgerechter Entgelte bei den Messentgelten den auf die Messung entfallenden Anteil getrennt von dem auf Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen (Messstellenbetrieb) entfallenden Anteil der Entgelte gesondert auszuweisen.
3. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, der Beschlusskammer für die Jahre 2012 und 2013 eine etwaige Anpassung der Netzentgelte schriftlich mitzuteilen.
4. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, für die Jahre 2012 und 2013 die zur Führung des Regulierungskontos nach § 5 ARegV notwendigen Daten mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere die Differenz zwischen den zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen sowie die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen sowie den Kosten für Zahlungen hinsichtlich vermiedener Netzentgelte und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen. Hierzu hat er ausschließlich die aktuelle Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereit gestellte EXCEL-Datei zu verwenden; diese ist vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der EXCEL-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden. Diese Datei ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu finden unter dem Menüpunkt: Sachgebiete → Elektrizität und Gas → Unternehmen/Institutionen → Netzentgelte → Strom → Erlösobergrenzen.
5. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, unverzüglich den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und –aufspaltungen nach § 26 ARegV schriftlich mitzuteilen.
6. Die elektronische Übermittlung für die mitzuteilenden Informationen wird hiermit verpflichtend angeordnet. Dies betrifft Tenor zu 3. und 4. Für die elektronische Übermittlung hat der Netzbetreiber das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur, welches über die Internet-Seite <http://www.bundesnetzagentur.de> erreichbar ist, zu nutzen. Sämtliche Dokumente müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem im Internet bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm verschlüsselt werden.

## Gründe

### I.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 26 Abs.2 der Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 - ARegV - (BGBl. I S.2529) auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber ein Verfahren zur Neufestlegung der Erlösobergrenzen nach § 26 Abs.2 ARegV i.V.m. § 32 Abs.1 Nr.1, § 4 ARegV und § 29 Abs.1 EnWG eingeleitet.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Antragstellerin ihren Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs.1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 - EnWG - (BGBl. I S.1970) über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin werden erstmals im Rahmen dieses Beschlusses festgelegt.

Die Antragstellerin übernimmt den Netzanteil Emsbüren der Westnetz GmbH (Rechtsnachfolgerin der Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH) zum 01.01.2012.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 01.10.2012 die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV beantragt. Es erfolgt darin eine Zuordnung des Sachanlagevermögens, nach Anschaffungs- und Herstellungskosten, auf den übergehenden bzw. verbleibenden Netzanteil. Es wurde unter anderem der Anteil der beeinflussbaren Kosten, der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten und der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten dargestellt und auf den abgehenden bzw. verbleibenden Netzteil verteilt. Zudem wurden die aktuellen Kosten für die Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes mitgeteilt. Hinsichtlich des übergehenden Erlösanteils liegt der Bundesnetzagentur ein inhaltlich kongruenter Antrag des beteiligten Netzbetreibers vor.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin unter anderem mit Schreiben vom 05.03.2014 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 21.03.2014 Stellung genommen. Die Antragstellerin trägt in

ihren Stellungnahmen insbesondere vor, dass sie dem Entwurf zur Neufestlegung der Erlösbergrenzen zustimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II.

Die Neufestlegung der Erlösobergrenzen der Antragstellerin erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs.2 ARegV i.V.m. § 32 Abs.1 Nr.1 ARegV und i.V.m. den dort genannten Rechtsvorschriften.

### 1. Zuständigkeit

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 EnWG die Landesregulierungsbehörde.

Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Niedersachsen gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen vom 25.10.2005 (Bekanntmachung: Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 44/2005, S. 945 f. vom 07.12.2005; in Kraft seit dem 08.12.2005) und der „Übergangsvereinbarung zum gekündigten Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 25. November 2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen“ vom 10.12.2013/17.12.2013 (Bekanntmachung: Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 4/2014, S. 99 ff. vom 29.01.2014, in Kraft seit dem 01.01.2014).

### 2. Ermächtigungsgrundlage

Die Regulierungsbehörde legt gemäß § 26 Abs.2 ARegV auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenzen) neu fest. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Neufestlegung nach § 32 Abs. 1 Nr.1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer bestimmt die Erlösobergrenze für jedes verbleibende Kalenderjahr der Regulierungsperiode neu (vgl. § 4 Abs. 2 S.1 ARegV).

### 3. Neubestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Für die Antragstellerin werden für die erste Regulierungsperiode die sich aus Anlage 1 (Ziffer 3.) ergebenden kalenderjährlichen Erlösobergrenzen antragsgemäß festgelegt.

Jahr	EOG
2012	
2013	

#### 3.1. Aufteilung dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs.2 ARegV getroffen und diese zur Grundlage ihrer Anträge gemacht.

Die Höhe der in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ergeben sich aus Anlage 1 (Ziffer 3.).

#### 3.2. Aufteilung vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteile

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 3 S.1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten Effizienzwert multiplizierten Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile. In diesen sind gemäß § 11 Abs. 3 S.2 ARegV die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete beruhenden Kostenanteile enthalten.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten i.S.d. § 11 Abs.3 S.1 ARegV geschlossen und diese zur Grundlage ihrer Anträge gemacht. Die Höhe der in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen enthaltenen vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs.3 S.1 ARegV ergeben sich aus Anlage 1 (Ziffer 3.).

### **3.3. Aufteilung nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteile**

Als beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs.4 ARegV alle Kostenanteile, die nicht dauerhaft oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile sind.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 4 ARegV getroffen und diese zur Grundlage ihrer Anträge gemacht. Die Höhe der in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen enthaltenen beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 4 ARegV ergeben sich aus Anlage 1 (Ziffer 3.).

## **4. Prüfungsmaßstab**

Die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs.2 ARegV erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Netzbetreiber über die Höhe des übergewinnenden Erlösanteils. Eine inhaltliche Prüfung der Aufteilung der Erlöse durch die beteiligten Netzbetreiber erfolgt dabei grundsätzlich nicht. Eine Überprüfung der zu Grunde gelegten Aufteilungsmaßstäbe bleibt jedoch ausdrücklich vorbehalten.

Die Netzbetreiber haben sicherzustellen, dass die in den vereinbarten Erlösanteilen abgebildete Effizienzvorgabe von den beteiligten Netzbetreibern erreicht oder übertroffen werden kann.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 26 Abs.2 S.3 ARegV überprüft, dass die Summe der sich aus der Vereinbarung der beteiligten Netzbetreiber ergebenden Erlösanteile die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufzuteilenden Netzes nicht überschreiten. Es haben sich insoweit keine Beanstandungen ergeben.

### III.

#### **Tenor zu 2.**

Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 6 StromNEV kann die Regulierungsbehörde sachgerechte Entgelte in Abweichung von § 17 Abs. 8 StromNEV festlegen. Die genannten Regelungen dienen der Gewährleistung einer sachgerechten und netzbetreiberübergreifend einheitlichen Entgeltstruktur. Im Hinblick auf § 21b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG i.V.m. der Messzugangsverordnung (MessZV) wonach die Messdienstleistung von einem Dritten übernommen werden kann und im Hinblick auf § 21b Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG, wonach Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen von einem Dritten durchgeführt werden können, wird festgelegt, dass Netzbetreiber Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb getrennt auszuweisen haben. Diese Darstellungsweise erlaubt den Vergleich der Entgelte mit konkurrierenden Angeboten. Werden die Messung und/oder der Messstellenbetrieb von einem Dritten übernommen, so reduziert sich das Messentgelt um die hierfür gesondert ausgewiesenen Entgeltanteile.

#### **Tenor zu 3.**

Die Anordnung des Tenors zu 4) ergeht auf Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG, §§ 32 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. 28 Nr. 4 ARegV. Gemäß § 28 Nr. 4 ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, eine Anpassung der Netzentgelte auf Grund von geänderten Erlösobergrenzen nach § 17 Abs. 2 ARegV jährlich zum 1. Januar mitzuteilen. § 17 Abs. 2 ARegV sieht eine Anpassung der Netzentgelte zwingend vor, wenn sich aus einer Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 und 5 ARegV eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Im Übrigen ist der Netzbetreiber im Falle einer Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV zur Anpassung der Netzentgelte berechtigt. Gleiches gilt im Falle einer Anpassung der Erlösobergrenzen aufgrund der Änderung von Mehr- oder Mindererlösen im Rahmen der periodenübergreifenden Saldierung nach § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 11 StromNEV. Denn auch in diesem Fall entspricht es Sinn und Zweck der Norm, die Netzkunden zeitnah von einem Sinken der Erlösobergrenze profitieren zu lassen.

Im Falle der Anpassung der Netzentgelte hat der Netzbetreiber gemäß § 28 Nr. 3 ARegV die zur Überprüfung der Netzentgelte nach § 17 ARegV notwendigen Daten entsprechend den Vorgaben des Tenors zu 5) zu übermitteln.

#### **Tenor zu 4.**

Der Netzbetreiber ist gemäß § 28 Nr. 2 ARegV verpflichtet, jeweils zum 30.06. des darauf folgenden Kalenderjahres die zur Führung des Regulierungskontos nach § 5 ARegV notwendigen Daten zu übermitteln.

In Ausübung ihrer Befugnis nach § 29 Abs. 1 EnWG, §§ 32 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. 28 Nr. 2 ARegV ordnet die Beschlusskammer an, dass die Differenz zwischen den zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen sowie die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen zu übermitteln sind.

#### **Tenor zu 5.**

Gemäß § 28 Nr. 8 ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und –aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere den Übergang oder die Addition von Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 1 ARegV.

Nach Maßgabe der §§ 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV kann die Bundesnetzagentur Entscheidungen zur Umfang, Zeitpunkt und Form der nach den §§ 27 und 28 zu erhebenden und mitzuteilenden Daten treffen.

In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Netzbetreiber ohne schuldhaftes Zögern den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und –aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen hat. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur zeitnah von dem Sachverhalt erfährt und überprüfen und sicherstellen kann, dass die Vorgaben des § 26 ARegV erfüllt werden.

#### **Tenor zu 6.**

Die Anordnung, für die Datenübermittlung das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Energiedaten-Portal als Übertragungsweg zu verwenden, ergeht auf

Grundlage des §§ 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV i.V.m. § 28 ARegV. Sie ermöglicht angesichts der großen Anzahl an Netzbetreibern, die die Entgeltermittlung anzuzeigen haben, einen möglichst fehlerfreien und strukturierten Datenrücklauf.

Die Bereitstellung eines einheitlichen Datenformats in Form der von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten EXCEL-Dateien ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Dieses Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige Überprüfung der Entgelte. Die EXCEL-Dateien sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – verschlüsselt über das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Die Dateien werden teilweise schreibgeschützt zur Verfügung gestellt, denn nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Prüfung.

### **Verstoß gegen Auflagen**

Bei Verletzung der in Ziff. 2) - 7) des Tenors genannten Verpflichtungen stehen der Bundesnetzagentur die Befugnisse nach § 94 EnWG zur Verfügung.

### **IV.**

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **V.**

Die beigefügte Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

In dieser Anlage wurden nur Anpassungen der Erlösobergrenze gem. § 4 Abs. 3 ARegV berücksichtigt, die von der Beschlusskammer bisher geprüft wurden. Vom Netzbetreiber gem. § 4 Abs. 3 ARegV vorzunehmende Anpassungen bleiben demnach unberührt. Der abschließenden Bestimmung des Regulierungskontosaldos

werden sodann die vom Netzbetreiber angepassten und durch die Beschlusskammer geprüften Erlösobergrenzen zu Grunde gelegt.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Celle (Hausanschrift: Schloßplatz 2, 29221 Celle) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

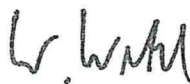
Bonn, den 04.08.2014

Vorsitzender



Helmut Fuß

Beisitzer



Wolfgang Wetzl

Beisitzer



Rainer Bender

Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV

1. Erlösobergrenze (EOG) des "aufnehmenden" Netzbetreibers vor Netzübergang															
Jahr	Erlösobergrenze (EOG) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI <sub>0</sub> -PF) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI <sub>0</sub> -PF) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags	Anpassungsbetrag (VPI/VPI <sub>0</sub> -PF) am Eft [EUR]	Qualitäts-element [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2009															
2010		0						bitte wählen							
2011								bitte wählen							
2012								bitte wählen							
2013								bitte wählen	0		00				

2. Vom "abgebenden" Netzbetreiber auf den "aufnehmenden" Netzbetreiber zu übertragender EOG-Anteil															
Jahr	Erlösobergrenze (EOG) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI <sub>0</sub> -PF) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI <sub>0</sub> -PF) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags	Anpassungsbetrag (VPI/VPI <sub>0</sub> -PF) am Eft [EUR]	Qualitäts-element [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2009	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00						0,00	0,00	0,00	0,00
2010	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	bitte wählen	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00
2011	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00
2012															
2013	6														

3. EOG des "aufnehmenden" Netzbetreibers nach Netzübergang															
Jahr	Erlösobergrenze (EOG) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI <sub>0</sub> -PF) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI <sub>0</sub> -PF) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags	Anpassungsbetrag (VPI/VPI <sub>0</sub> -PF) am Eft [EUR]	Qualitäts-element [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2009															
2010															
2011															
2012															
2013															

	VPI-Prognose aus 2009	VPI-Prognose aus 2010	VPI-Prognose aus 2011	VPI-Prognose aus 2012
2008	101,60	101,60	101,60	101,60
2009	103,90	103,90	103,90	103,90
2010	106,25	106,60	106,60	106,60
2011	108,66	107,00	107,00	107,00
2012	111,12	107,40	108,20	108,20
2013	113,63	107,80	109,41	110,70

inzwischen endgültig feststehende Werte